

Die Abschaffung des Seniorats in der bremischen Kirche¹.

Von
Dr. O. Veeck in Bremen.

In der „Bremischen Kirchenordnung von 1534“, die J. Friedr. Iken 1891 im Auftrage der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins herausgegeben hat (Bremen, C. Ed. Müller), sind auch die Rechte des „Superattendenten“ beschrieben. Die Diener des Evangelii werden erwählt „dorch des carspels buwemesters unde vorordenten borgeren, nicht ane willen unde volworth des erbaren rades unde superattendentes“, Kap. I, 2. In Ehesachen² soll der Superattendent, wenn der Fall zu schwer ist, von den Prädikanten hinzugezogen werden. Er „verhört“ vor dem ehrbaren Rate die Landprediger (Kerckheren up den doerpen) vor der Anstellung; er visitiert dieselben auch ein- oder zweimal des Jahres, um zu vernehmen, was sie lehren, entweder

1) Für die folgende Darstellung berufe ich mich auf die in der Bibliothek des Ministeriums befindlichen Protokollbücher über die „Acta Venerandi Ministerii Bremensis“, die mit 1624 beginnen, aber viele Lücken aufweisen, auf die Aktensammlungen des Ministeriums und des Staatsarchivs, die sich in verschiedenen Bänden und Faszikeln zerstreut finden, unter den Rubriken: „Rangstreitigkeiten“, „Verhandlungen des Rats mit dem Ministerium“ usw.

2) Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts war er auch Mitglied eines „geistlichen Konsistoriums“ (in dem noch zwei Ratsmänner saßen), das in Ehesachen die letzte Entscheidung hatte. (Man vergleiche das von Calvin eingesetzte „Konsistorium“, das auch ein Sittengericht war.)

selbst oder durch seinen Stellvertreter, V, 11¹. Vor den Gelehrten und anderen Prädikanten hat er zwei- oder dreimal in der Woche Vorlesungen aus der heiligen Schrift zu halten, I, 12, und jährlich während fünf bis sechs Wochen vor jedermann den Katechismus zu erklären, er selbst oder sein Adjutor.

Der Superattendent ist auch den Pastoren der vier altstädtischen Gemeinden übergeordnet gewesen und führte die Aufsicht über sie. Der Rat aber beruft ihn; er führt nur im Auftrage und Namen des Rates sein Amt. Der erste Superattendent war Jakob Probst, zugleich der erste evangelische Pastor an der ältesten Stadtkirche Unser Lieben Frauen. Es ist nicht sicher, ob er schon vor dem Erscheinen der Kirchenordnung (1534) vom Rate zum Superattendenten eingesetzt war.

In der Kirchenordnung wird das „Venerandum Ministerium“ noch nicht erwähnt. So heißt nämlich die gegen Ende des 16. Jahrhunderts sicher nachweisbare Vereinigung der Geistlichen der vier altstädtischen Kirchen Unser Lieben Frauen, Martini, Ansgarii, Stephani, wozu später noch die Geistlichen der drei vorstädtischen Gemeinden St. Remberti, St. Pauli, St. Michaelis gekommen sind. In dieser Kirchenordnung wird wenigstens nichts gesagt von dem Rechte des Superintendenten, das Ministerium zu berufen und zu leiten, das er später doch gehabt und geübt hat. So hat es also damals wohl noch nicht bestanden oder doch noch nicht eine feste Ordnung gehabt. Die ältesten noch vorhandenen „Leges Venerandi Ministerii“ sind von 1575. Eine Akte, in welcher der Rat Stellung nimmt zur Begründung des Ministeriums durch den Superintendenten oder die Prädikanten, oder worin er selbst das Ministerium einsetzt als geistliche Behörde, der doch gewisse, nicht unwichtige kirchliche Rechte zuerkannt wurden (Prüfung und Ordination der Geistlichen und Kirchspielslehrer, Verwaltung einer Witwenkasse, Visitation der Landgeistlichen, Erstellung von kirchlichen Gut-

1) Das war wohl der Subsenior des Ministeriums oder der Actuarius, der die Eingaben an den Rat mitunterzeichnete, das Protokoll führte und die Akten zu verwahren hatte.

achten in Gewissensfragen, Ehesachen u. dgl.), ist bisher nicht bekannt geworden. Der Hardenbergsche Streit und viele andere Lehrstreitigkeiten haben auch das Ministerium zeitweilig gesprengt, wenigstens die Abhaltung regelmässiger Sitzungen verhindert. Daher auch die großen Lücken in den Protokollen. Amplissimus Senatus zeigte auch von Anfang an das Bestreben, keine geistliche hierarchische Macht neben sich aufkommen zu lassen. Er wehrte sich auch nachher, als die Stadt dem reformierten Bekenntnisse sich zuwandte, Presbyterien einzusetzen, wie sie in den übrigen reformierten Kirchen bestanden und von den Superintendenten Meningius und Pezelius und dem Ministerium vorgeschlagen wurden, oder Synoden zu gestatten, an denen auch Laien beteiligt gewesen wären.

Es war aber doch natürlich, daß die Geistlichen der Stadt sich zusammenschlossen zu gemeinsamen Beratungen über die Ordnung des Gottesdienstes, Abhaltung von außerordentlichen Buß- und Bettagen, Schlichtung von Lehrstreitigkeiten usw. Die Kirchenordnung von 1534 beruht auf gemeinsamen Beratungen der Stadtgeistlichen, wenn auch einer, Joh. Timan von St. Martini, den Hauptanteil daran haben mag. Vielleicht haben wir den Ursprung des Ministeriums in den Versammlungen zu sehen, welche berufen worden sind zur Abfassung der Kirchenordnung. Und nach der der Einführung der Kirchenordnung blieb ja auch noch vieles zu ordnen, was in den Bereich des geistlichen Amtes fiel und wozu der Rat des Gutachtens der Geistlichen bedurfte.

Musäus', des dritten bremischen Superintendenten, „*Articuli de instauratione Ministerii* ¹ in inclyta urbe bremensi a toto collegio Ministrorum sedulo deliberati et unanimiter conclusi“ (1561) setzen ein Zusammentreten der Stadtgeistlichen zu gemeinsamen Beratungen voraus; aber Musäus mußte schon 1562 seinen Abschied nehmen. Der Hardenbergsche Streit erreichte seinen Höhepunkt. Erst 1570 wurde der Melanchthonianer Meningius als Superintendent berufen,

1) Ministerium hier = Dienst am Wort, nicht das Kollegium.

nachdem der Rat die Superintendentur jahrelang unbesetzt gehalten und die Geschäfte durch den Senior des Ministeriums hatte besorgen lassen. Der Senior Ministerii wurde aber in der Regel auch zum Superintendenten berufen, woher der Rat später auch sein Recht herzuleiten scheint, bei der Wahl des Seniors, die das Ministerium allein für sich beanspruchte, gehört zu werden. Fr. Iken hat schon nachgewiesen, in der Einleitung zur Kirchenordnung, S. LVIII ff., daß der Senat die Befugnisse des Superintendenten allmählich minderte. Er änderte z. B. schon 1551 die Bestimmung, daß der Superintendent oder dessen Stellvertreter die Geistlichen des Landbezirks visitieren solle, dahin, daß er zwei Ratsmänner dem Superintendenten beigab. Später wies er jeden geistlichen Visitor zurück ¹.

Die Leges Ministerii lassen aber erkennen, daß der Superintendent oder Senior, wenn er nicht Superintendent war, mehr der primus inter pares war, als ein Vorgesetzter der Ministerialen. Der Superintendent oder Senior war zwar immer unter den Deputierten, die an den Rat geschickt wurden in so vielen Sachen, aber als Erwählter des Ministeriums und von zwei anderen Ministerialen begleitet. Die Kandidaten werden geprüft von einer Kommission des Ministeriums, in der zwar der Regel nach auch der Senior saß. Über die Probepredigten der neu aufziehenden Pastoren entschied das Ministerium insgesamt. Die Landprediger versammeln sich, wie noch 1586, nicht mehr beim Superintendenten, sondern vor dem Ministerium, und ein Leiter der

1) Erst 1775 verfügte der Senat aufs neue, auf Drängen des Ministeriums, daß pro futuro die Kirchenvisitationen auf dem Lande allemal mit Zuziehung eines Deputierten des Ministeriums geschehen sollten; dieser soll ein votum consultativum haben, wogegen der Senat erwartet: das Ministerium werde für jetzt und künftighin die Rechtmäßigkeit der Konkurrenz der Kirchenvisitatoren (das sind Abgeordnete des Rates) bei den Synoden (der Geistlichen) anerkennen. Aber die Berufung der Landprediger, die vom Direktor des Ministeriums ausging, geht durch die Hände der Herren Kirchenvisitatoren. Die städtischen Kirchspiele hatten unter ihren Bauherren stets einen Senator, die vorstädtischen standen unter senatorischen Kircheninspektoren.

Verhandlungen wird von Konvent zu Konvent vom Ministerium erwählt. Das war oft nicht der Senior.

Der Superintendent wird auch in den revidierten Gesetzen von 1599 als solcher nicht genannt — damals war es Pezelius. Der Praeses Ministerii¹ soll das Recht haben, wenn wichtige Geschäfte vorliegen, das Ministerium auch außer der Ordnung zu berufen².

Man darf doch in gewissem Sinne das Ministerium späterhin als eine reformierte geistliche Synode der Stadtgeistlichkeit bezeichnen, denen jährliche Synoden mit den Landgeistlichen zur Seite gingen, die auch wirklich „Generalsynoden“ genannt wurden.

In dem Archiv des Senats befinden sich mehrere Anträge der Superintendenten Meningius und Pezelius, ihnen ihre alten Rechte, daß sie z. B. bei der Berufung der Geistlichen gehört werden müßten, zu erhalten, und das Ministerium unterstützt sie in ihrem Begehren, aber der Senat erteilte abschlägigen Bescheid. Die Akten des Ministeriums sind voll von Klagen darüber, daß der Senat auch in rein geistliche Dinge eingreife, alle Rechte an sich reißen wolle und dem Ministerium selbst die ihm zugestandene Wahl seines Seniors zu entreißen suche. Den Superintendenten zu ernennen, der in der ersten Zeit immerhin noch an der Leitung der Kirche beteiligt war, hat der Senat allerdings immer als Träger des Kirchenregiments beansprucht. Er hat auch 1656 auf Antrag³ zum letzten Male dem Balthasar Willius den Titel eines Superintendenten beigelegt, jedoch „absque augmento pecuniario et potestate, auch extra consequentiam“.

Die Absicht des Senats geht, mindestens von Anfang

1) In den Gesetzen von 1628—1654 heißt es: „*fas esto Ministerii seniori convocare collegas*“, später *directori*.

2) Es waren die Tage der ordentlichen Konvente in den Gesetzen festgelegt: der erste Dienstag im Monat.

3) Ob auf Antrag des Seniors Willius allein oder des Ministeriums, geht aus den Akten nicht hervor. Der Superintendent, der nicht immer der erste Geistliche von Unser Lieben Frauen, der ältesten und angesehensten städtischen Gemeinde, war, erhielt früher zu seinem Pfarrgehalt noch ein Extrahonorar aus Mitteln des Senats.

des 17. Jahrhunderts an, dahin, das Amt des Superintendenten (Seniors) aufzuheben oder doch seine Rechte herabzusetzen. Nach dem Tode des Pezelius (1604), dem der Rat, wenigstens nach der Auffassung des Pezelius selbst, die bei der Berufung gemachten Versprechungen nicht gehalten hatte, blieb die Superintendentenstelle vier Jahre unbesetzt. In dem Protokolle einer Verhandlung des Rates mit dem Ministerium vom 16. Februar 1608 führt der Senat aus: „Senatus zweifelt nicht, Ehrwürden und Gunsten sei wohlbekannt, wie es von alters her beim Ministerium gehalten, nämlich das sie jedesmal ein gewis caput et superintendentem gehabt“. Das aber der Senat nach dem Tode des Pezelius niemanden verordnet, sei darum verblieben, weil jeder wohl gewulst und auch Senatus dafür gehalten, das ohnedem eine gute Ordnung im Ministerium herrsche.

Der Senat aber, der dem Alten bisher nicht inhärieret hatte, hat jetzt aus Ursachen, die er nicht angibt, wieder dafür gehalten, das man „dem Alten inhärieren“ müsse, weil er auch wünscht, das nicht der Respekt ausfalle. So verleiht er nun wieder 1608 das Amt des Superintendenten dem Prierius¹, „doch das er in wichtigen Sachen am Rat nicht vorbeigehe und auf der Confratrum Leben und Lehre Achtung gebe“. Die Glieder des Ministeriums sollen ihm dagegen Respekt und in billigen Sachen Gehör geben. Der Senat will also den Superintendenten nur mehr zur Leitung des Ministeriums und zur Beaufsichtigung der Geistlichen gebrauchen.

Prierius hat das Amt auch acht Jahre — bis 1616 — geführt, und er hat versprochen, seinen Kollegen nichts anderes anzumuten, als was christlich und billig wäre. Er wollte aber auch seine Kollegen gebeten haben, das sie auf ihn hörten, ihm nicht ins Wort fielen, nicht mehr so lange votierten und den Beschlüssen gehorchten.

1) Es waren bisher gewesen: Jacobus Praepositus (Probst), ein Schüler Luthers, Tileman Heshusius, Simon Musäus (die beiden nur kurze Zeit, in den Hardenbergschen Wirren), Marcus Meningius und Christoph Pezelius, Melanchthonianer, welche der bremischen Kirche ein reformiertes Gepräge gaben und reformierte Bekenntnisschriften und Katechismen einführten.

Der Rat hat so selbstherrlich, wie nur ein lutherischer, fürstlicher Summus Episcopus jener Zeit, seine Kirchenhoheit auch auf die Interna ausgedehnt. Er hat, wie in die Rechte des Ministeriums, so auch der Gemeinden eingegriffen. Dem Ministerium stand die Prüfung der Kandidaten zu und die Abnahme und Zensur der Probepredigt, die jeder Neugewählte vor versammeltem Ministerium halten mußte, bevor er in sein Amt eingeführt wurde. Der Senat aber kehrte sich nicht daran, wenn das Ministerium auf Grund der Prüfungspredigt von der Berufung eines Predigers abriet, wie es z. B. im Falle Undereyk geschah, 1670. Hier trat der Senat allerdings auf die Seite der Gemeinde von St. Martini, welche Undereyk gewählt hatte und zu bekommen wünschte, wie er denn öfters sich weitherziger zeigte, als das orthodox-reformierte Ministerium. Aber das Ministerium nimmt auch Klagen von Gemeinden wider den Senat auf, daß Prediger ohne Wahl der Gemeinde allein vom Senate berufen worden seien, was um so leichter geschehen konnte, indem unter den Bauherren der Gemeinde in der Regel ein Senator war ¹.

So bildete sich allmählich ein Zustand aus, den der Senat 1728 auf eine Anfrage Friedrich Wilhelms I. von Preußen folgendermaßen beschreibt: In Bremen besteht kein reformiertes Presbyterium oder Konsistorium, sondern die Stadtprediger bilden ein sogenanntes Ministerium, welches keine Jurisdiktion besitzt, da die *Iurisdictio ecclesiastica* beim Magistrat ist und mit der *Iurisdictio saecularis* unzertrennlich verknüpft ist. Ministerium habe auch keine *Iurisdictio* über seine Mitglieder, sondern könne sie nur in Lehrfragen brüderlich ermahnen. Es könne niemand von seinem Amte dispensieren oder gar absetzen. Die Konfirmation und Vokation der erwählten Prediger stehe allein dem Magistrat zu, nur in den vier Parochialkirchen der Stadt geschehe die Wahl von der Gemeinde. Auch in Ehesachen fälle der Senat die Entscheidung. Das Ministerium gebe allerdings,

1) In bremischen Gemeindeverfassungen findet sich noch die Bestimmung, daß, sobald Mitglieder des Senates Genossen einer kirchlichen Gemeinde sind, einer derselben zum Bauherren erwählt wird. Die Bestimmung ist allerdings nicht immer ausgeführt worden.

wenn ein Prediger einen Ruf nach Bremen annehme, ihm den Probetext auf, und er müsse sich der Zensur der Predigt durch das Ministerium unterwerfen¹. Falls der Erwählte noch nicht ordiniert sei, habe ihn das Ministerium auch zu ordinieren.

Wie argwöhnisch der Senat gegen das Ministerium war, daß es sich eine Amtsgewalt anmaßte, die ihm nicht zukomme, geht daraus hervor, daß er z. B. Briefe an das Ministerium anhielt, deren Adresse (wenn auch nur versehenentlich) lautete: „An das ‚reformierte Consistorium‘ der Stadt Bremen“. Ein Bürgermeister befahl in einem solchen Falle, daß der Brief zwar dem Direktor des Ministeriums einzuhändigen sei, der Inhalt aber dem Magistrate mitgeteilt werden müsse. Freilich hielt das Ministerium auch manche Verhandlungen in seinem Schoße vor dem Rate geheim und hat seinen Mitgliedern bei ihrem Amtsantritt eine strenge formula silentii auferlegt. — [Der Rat hatte freilich darin recht, daß kein reformiertes Konsistorium oder Presbyterium in Bremen je bestanden hatte, obwohl der Senat das Ministerium gelegentlich „reformiert“ nannte und von einer „reformierten“ Kirchenordnung sprach. Aus politischen Gründen hat der Magistrat der freien Hansestadt im Norden inmitten lutherischer Landeskirchen und der unter dem Erzbischof stehenden lutherischen, später schwedischen und hanoverschen Domgemeinde das ominöse „reformiert“ vermieden. Der „Consensus Ministerii“ von 1595, verfaßt von Christoph Pezelius, dem „entschiedenen Melancthonianer calvinischer Färbung“, wie ihn Iken nennt, den auch der Senat anerkannte und der lange Zeit als Bekenntnisschrift galt, ist allerdings den reformierten Bekenntnisschriften zuzuzählen.]

Wir gehen nun dazu über, die Umstände genauer zu beschreiben, die zur Abschaffung des Superintendenten-, bzw. des Seniorenamtes führten, und bemerken voraus, daß die Protokolle und Akten des Ministe-

1) Auch dieses Recht hat das Ministerium nicht immer festhalten können. Jetzt ist eine Prüfungspredigt vor dem Ministerium längst abgeschafft.

riums, wie auch des Staatsarchivs in diesen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der erregten theologischen Streitigkeiten sehr lückenhaft sind und die Berichte des Ministeriums und des Senats erheblich voneinander abweichen. Wir müssen zu diesem Zwecke noch einmal auf Pezelius zurückkommen, wohl den geistig bedeutendsten Superintendenten, den Bremen gehabt hat. 1580 war er zunächst nach St. Ansgarii berufen worden. Der Graf von Nassau war nur mit Mühe zu bewegen gewesen, ihn loszugeben. 1584 war er dann an Meningius' Stelle Superintendent geworden und predigte zunächst noch in Ansgarii und Liebfrauen, von 1599 an in Liebfrauen allein. Also mit großen Versprechungen und Erwartungen berufen und gekommen, hat er doch an seiner Superintendentur wenig Freude erlebt, wie das Nachfolgende beweisen wird.

Im Februar 1601 richtet das Ministerium eine wohl von Pezelius verfasste Beschwerdeschrift an den Senat. Es beklagt sich, daß noch Bildwerke in St. Martini und Ansgarii und auf den Friedhöfen seien, Werkzeuge des Götzendienstes, und fordert deren Abschaffung. Es erblickt eine Verachtung der Diener der Kirche darin, daß den Geistlichen nicht mehr, wie das noch vor wenig Jahren geschehen, bei Zusammenkünften und Prozessionen ein Platz unter den Ratsverwandten eingeräumt werde. Ferner sei der gesetzliche Weg bei Berufung der Kirchen- und Schuldienereinzuhalten und das Ministerium dürfe nicht völlig ausgeschlossen werden bei Handlungen, welche den Stand der Kirche beträfen. Es sei zu beklagen, daß Prediger allein nach Beschluß des Senates berufen und abgedankt würden, ohne vorher mit dem Ministerium zu konferieren. Es bestehe einmal ein Unterschied zwischen den Handlungen, „so da ganz und alle politisch oder aber ganz und alle geistlich, und den Sachen, die vermischet seien, die nicht schlecht und allerdinge zum politischen Regiment gehörten, sondern des Kirchenamts Ring und Schwert mitforderten“.

Der Senat antwortete schon am 24. März 1601, damit es nicht scheine, als ob ein ehrbarer Rat gute, christlich wohlgemeinte Erinnerung verächtlich in den Wind schlage: Er

habe niemals bei der Berufung eines Schuldieners — es handelte sich um den Rektor der hohen Schule — den Spezialkonsensus oder die Approbation des Ministeriums für erforderlich gehalten. Die Ministerialen sollten auch wissen, daß die Männer geistlichen Standes nicht indifferenten et absolute dem weltlichen Stand und der weltlichen Obrigkeit in *civilibus et politicis congressibus* vorzuziehen seien. „Das dürfte bei den reformierten Kirchen etwas fremd sein.“ Senat wisse besser als die des Regiments unerfahrenen Ministerialen, wie er mit Berufung und Entlassung der Diener es zu halten habe. Sie würden doch auch ihre eigene Vokation, die durch den Rat geschehen, nicht für illegitim halten ¹.

Senat wollte sich auch nicht mehr erinnern, daß Personen des Ministeriums zur Prüfung der Kirchenrechnungen in Stadt und Land hinzugezogen worden seien, während Pezelius selbst, und doch wohl mit Recht, behauptet, daß er in früheren Jahren unter den Visitatoren gewesen sei, und hierin macht der Senat auch schon ein Zugeständnis, daß er künftig einen oder den anderen der Ministerialen ² *voluntate*, nicht *necessitate* zu den Visitationen einladen wolle, doch nicht um Rechnungen zu prüfen, sondern um auf die Geistlichen acht zu geben (s. auch oben S. 217) ³.

Ministerium erschrickt über die schroffe Abweisung des Senates, will mißverstanden sein in den Hauptpunkten. Es erklärt sich bereit zu fernerer mündlicher Erklärung und Verantwortung. Man werde ihnen nicht den Schimpf antun, daß sie sämtlich aufs Stadthaus gefordert und doch nicht genugsam gehört würden. Sonst wollten sie vor Gott und, wem es gebühre, protestiert haben!

1) Das war freilich wider die alte Kirchenordnung geschehen (s. o. S. 214); aber als das Ministerium sich auf diese alte Kirchenordnung berief, erklärte der Syndikus-Schaffenrath: sie hätten sich nicht auf die Kirchenordnung zu fundieren, weil diese bereits „in *desuetudinem* gekommen und vorlängst anders hergebracht sei“. — Und Meningius und Pezelius waren auch noch bei Berufung von Predigern gefragt worden.

2) Also nicht mehr in jedem Falle den Superintendenten.

3) Auch das ist später wieder unterblieben.

Es kommt zu erneuten, umständlichen Verhandlungen, wobei das Ministerium seine Forderungen erheblich einschränkt: Es sollten nicht ohne jegliche Kommunion mit dem Ministerium Kirchen- und Schuldiener angenommen werden, wenigstens niemand angestellt werden, der nicht in der Lehre mit dem Ministerium übereinstimme. Das Ministerium dürfe nicht mit unbekanntem und gefährlichen Kollegen beladen werden, sonst könne, was die Väter in langen Jahren gebaut, in einem Hui über den Haufen geworfen werden. Der Vorwurf scheint sich gegen die Berufung des Prierius¹ zu richten. Als der Rat nun erklärte, daß er den Prierius ohne Wissen des Ministeriums berufen habe, weil er geglaubt, daß das zum allgemeinen Besten sei und seine Lehre männiglich bekannt gewesen, erbat sich Prierius das Wort und erklärte, wenn er das gewußt hätte und so berufen sei, wolle er lieber keinen Fuß nach Bremen gesetzt haben. Auch andere Geistliche, wie Joh. Capito, erklärten, daß sie ihre Berufung nur darum für legitim hielten, weil sie mit Bewilligung des Rates, des Kirchspiels und des ehrwürdigen Ministerii geschehen sei.

Der Senat macht auch da das Zugeständnis, daß er niemand berufen wolle, der in der Religion nicht mit dem Ministerium eins sei, und der Superintendent Pezelius versprach nun, seine Kollegen zur Ruhe und zum Frieden zurückzubringen.

Urbanus Prierius also bekam die Würde des Superintendenten 1608 und führte sie bis 1616. Sein Nachfolger wurde Joh. Capito an St. Martini, der schon 1624 als Senior starb. Ihm folgte Ludovicus Crocius². Er starb am 7. Dezember

1) Prierius war, nicht ohne daß Pezelius dabei gehört worden wäre — so behauptet wenigstens Pezelius —, 1599 nach Ansgarii berufen worden und 1608, vier Jahre nach dem Tode des Pezelius, Superintendent geworden. Vorher war er Superintendent und Professor in Wittenberg gewesen, aber wegen Kryptocalvinismus in das Gefängnis geworfen worden. 1593 war er durch Vermittelung der Königin Elisabeth von England wieder freigekommen, in der Pfalz und in Amberg angestellt gewesen, von wo er nach Bremen berufen wurde.

2) 1610 Pastor an St. Martini, 1628 an Liebfrauen, auch Prorektor

1655, und schon am 4. Januar 1656 ist dem Senior Balthasar Willius, seit 1632 an Liebfrauen, der Titel eines Superintendenten vom Rate beigelegt worden. Der starb aber schon am 7. August 1656. Und nun begann ein heftiger Kampf zwischen Senat und Ministerium um das Seniorat.

Nach Willius' Tode wurde zunächst Joh. Almers, Pastor an Liebfrauen, die Würde des Seniors angeboten und aufgetragen, als dem ältesten der Primarien an den vier Hauptkirchen. Da Almers ablehnte, wurde Petrus Varenhold von St. Martini, der 1624 in das Ministerium gekommen war, erwählt. Nach dessen Tode am 18. Juli 1658 berief Joh. Almers, der stellvertretende Senior, das Ministerium zu einem Konvente am 24. Juli 1658, ohne, wie der Senat behauptet, die Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzuteilen und den Senat zu benachrichtigen. Gegen den Widerspruch der ersten drei Geistlichen (*capita collegiorum*) von Liebfrauen, Martini, Ansgarii, die sich vor der Wahl entfernten, wurde Henricus Flocke, seit 1655 Pastor an St. Stephani, gewählt, einstimmig, mit sieben Stimmen. Er selbst enthielt sich der Wahl.

Henricus Flocke, ein Bremer, war der Sohn eines Pastors Gerhard Flocke von St. Remberti. Er hatte schon 1633 bis 1644 als Nachfolger seines Vaters an der Vorstadtkirche St. Remberti dem Ministerium angehört. Er war Leidener Doktor der Theologie, kam von Remberti als Pastor nach Emden, dann als Professor nach Harderwyck (Holland). Im Mai 1655 wurde er nach Bremen zurückberufen, nach Stephani, und 1656 zum Professor der Theologie am bremischen Gymnasium ernannt. 1637 war ihm eine böse Geschichte passiert. — Er hatte eine Witwe geheiratet, die ihm schon sechs Monate und zwei Tage nach der Hochzeit ein Kind schenkte. Es gab ein großes Stadtgespräch in

des Gymnasiums und Abgesandter zur Dortrechter Synode. Ob Crocius gleich nach dem Tode Capitos schon als Pastor an St. Martini oder erst 1628 (mit seiner Berufung an Liebfrauen) auch zum Superintendenten ernannt wurde, während er vorher schon Senior des Ministeriums gewesen sein muß, konnte ich bei dem Zustand der Akten nicht feststellen.

Bremen. Flocke versicherte, daß er seine Frau vor der Hochzeit nicht berührt habe. Das Ministerium brachte die Sache vor den Senat. Flocke leistete einen Eid, daß er unschuldig sei. In der folgenden Nacht erlitt er einen Schlaganfall und verlor die Sprache. „Durch die Gnade Gottes“, heißt es in einem Protokoll, „bekam er am folgenden Tage die Sprache wieder.“ Der Senat suspendierte ihn eine Zeitlang vom Amte.

Streitsüchtig und heftig war er auch. Den Crocius hatte er des Sozinianismus und Arminianismus verdächtigt; er hatte auch schon einmal (1639) aus dem Ministerium ausscheiden müssen, weil er die angenommenen Bekenntnisschriften, besonders die „Doctrina Philippi“, nicht anerkennen wollte. Selbst des Luthertums machte er sich verdächtig und wurde 1644 abgesetzt. Damals fand er einen Posten in Emden. 1660 wurde er wegen angerichteter Unruhen und sträflicher Widersetzlichkeit wieder suspendiert und mußte, ganz gegen den Gebrauch, einen Revers unterschreiben, damit man seines künftigen besseren Betragens versichert sein könne. Als er die Witwenkasse zu verwalten hatte, liefs er Unordnungen in der Rechnungsführung einreißen und mußte sich vom Ministerium öfters vermahnen lassen, Rechnung zu legen. Dafür legte er ein neues Rechnungsbuch an! Am 24. September 1680 ist er gestorben.

Diese Vorgeschichte Flockes hat den Rat vielleicht mit bestimmt, ihn als Senior abzulehnen. Dem Präsidenten des Senats wurde die Wahl Flockes schon am folgenden Tage mitgeteilt durch eine Deputation, und auch „von demselben mit Glückwünschen aufgenommen“. Aber am 27. Juli schon teilte der Rat Flocke mit, daß die Wahl null und nichtig sei, und beschied ihn zur Verantwortung auf die Ratsstube. Da Flocke nicht erschien, verfügte der Senat am 28. Juli: Es sei „der Eigenschaft des Seniorats und dem Herkommen zuwider, daß ein Senior Ministerii per modum electionis et quidem inconsulto Ampl. Senatu¹ constituiert werden sollte“.

1) Ende 1656 oder Anfang 1657 hatte aber das Ministerium den Senat noch gebeten, Varenholz als Senior zu bestätigen, den sie „nach

Die Wahl sei unregelmäßig zustande gekommen. Flocke habe die Gründe seines Nichterscheins und der Rechtfertigung der Wahl binnen 48 Stunden einzusenden, inzwischen aber des Titels und davon abhängender Verrichtungen sich gänzlich zu enthalten, alles mit vorbehaltener obrigkeitlicher Ahndung.

Flocke verteidigt nun in einem sehr langen Schriftsatz, der sehr weit ausholt, seine Wahl mit folgenden Gründen: Seine Wahl sei nicht wider das Herkommen. Wie die fremden Ministerien es täten, so sei es auch im Bremischen üblich, daß es seinen Senior selbst wähle. So sind zuletzt die entschlafenen Ludovicus Crocius, Balthasar Willius, Petrus Varenhold und der noch lebende Johannes Almers erwählt. Er beruft sich auf die heilige Schrift, die Praxis in der alten Kirche, auf katholische Kirchenväter, die Schlüsse von Synoden, auf hessen-kasselsche Vorbilder und will der Hoffnung leben, daß Ampl. Sen. das Ministerium bei solcher Freiheit und Gerechtigkeit erhalten werde. Es sei nur Herkommen, daß die Wahl des Seniors dem Senat notifiziert werde, was für seine Wahl ja nicht unterlassen sei. Die Wahl ist auch regelrecht, per maiora, geschehen. Jeder hat auf einen Zettel sein Votum geschrieben und ihn eingewickelt übergeben (während dem Senat berichtet worden war, daß die Ministerialen ihre Zettel mit dem Namen Flockes schon in den Taschen mitgebracht hätten). Er hat keinen Menschen um seine Wahl angesprochen, aber nun will er das Amt auch führen, nach dem Befehle Christi, Matth. 10, 28: „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten und die Seele nicht mögen töten.“

Auch hofft er die Uneinigkeit im Ministerium zu überwinden und wieder regelmäßige Konvente zustande zu bringen. Mit der Bitte, das Dekretum zu kassieren, welches ihm

altem Gebrauch, aus unserem Mittel“ erwählt haben. Eine Antwort auf dieses Gesuch liegt nicht vor, jedenfalls wurde Varenholz nicht zum Superintendenten ernannt, wie noch Willius. Gleichzeitig scheint der Senat seine Aktion eingeleitet zu haben, das Seniorat abzuschaffen und das ambulante Direktorium unter den vier Primarien einzuführen, worüber später.

die Annahme der Würde verbiete, und in seinen Amtsverrichtungen ihn zu schützen, schließt das Schriftstück. Unterschrieben hat er: „Henricus Flockenius, Jesu Christi servus“.

Wir gewinnen doch den Eindruck eines selbstbewußten, ehrgeizigen Mannes. Aber er vertrat wirklich die Sache der Majorität des Ministeriums. Die drei anderen Primarien, von denen zwei erst 1658 ins Ministerium eingetreten waren, mag Eifersucht¹ gegen Flocke von der Wahl abgehalten haben, oder sie hatten schon Kunde von der Absicht des Senats, das Direktorat einzuführen.

Das Ministerium hatte inzwischen den Befehl erhalten, auf eine Zitation Flockes nicht zu erscheinen. Flocke selbst steht am 31. Juli vor der „Witheit“. Er vertritt seine Sache mit Festigkeit, behauptet, daß auch die Pastores secundarii keine Wissenschaft um seine Wahl gehabt hätten und sich durch diese Wahl nicht dem vom Senate verkündigten Primariat hätten widersetzen wollen, sondern nur ihre alten Rechte vertreten hätten. (Das wird aber doch der Fall gewesen sein.) Flocke wird unter Drohungen vermocht, auf sein Amt zu verzichten. Er trat ab unter Dank dafür, „daß man ihn gehört habe“!

Die Antwort des Rates erfolgte am 5. August. Sie enthielt die Abschaffung des Seniorats und die Einführung eines „directorii ambulatorii“. Provisionaliter und mit ausdrücklichem Vorbehalt anderweiter Verfügung, nach erheischender Notdurft und Gelegenheit, wird statuiert und verordnet, „daß von nun an ins künftig ein ambulatorium directorium unter den jetzigen Primarien der vier Kirchspielskirchen von halben zu halben Jahren eintreten solle“, so zwar, daß Henricus Focke das Amt bis künftigen neuen Jahres führe, dann W. Schnabel von St. Martini bis Johannis 1559, Adam Preuel

1) Einer von ihnen hatte nach dem Berichte Flockes gesagt, er wolle bleiben, wenn man ihn zum Senior wähle, worauf er die Antwort erhalten: „Er sollte bleiben und warten, ob Gott würde offenbaren per legitimam electionem, daß er Senior sein sollte! So ist er, dieses hörend gegangen.“ Der zweite habe vorgegeben, daß er „überschnellet“ werde.

von Liebfrauen bis Ende 1559, und Gottfried Schachmann von Ansgarii von Epiphantias bis Johanni 1660¹ usf.

Im Falle einer oder der andere sich dieser Ordnung widersetze, solle er ohne einziges Ansehen publice degradiert, seines Amtes entsetzt und der Stadt und ihres Gebietes verwiesen werden. Angefügt ist eine scharfe Verwarnung gegen die zweiten und dritten Geistlichen der Kirche, welche gegen die Einrichtung des Primariats eine Eingabe an den Senat gemacht hatten. Sie werden zu schuldiger besserer Bezeigung der Ehren gegen die Primarien ermahnt, und der Pastor suburbanus von St. Remberti wird noch erinnert, daß er sich des iuris succedendi in venerabili ministerio enthalte und sich an der ihm semel pro semper, solange er in suburbio seine Bedienung habe, angewiesenen Unterstelle zu begnügen habe².

Den Anfang zur Abschaffung des Seniorats hatte der Rat mit der Einführung des Primariats an den vier Hauptkirchen gemacht, die kurz vor der Wahl Flockes in die Wege geleitet sein muß und eine große Entrüstung unter den zweiten und dritten Predigern hervorrief. Ende 1657 oder Anfang 1658 muß der Senat eine Verfügung an das Ministerium, die ich noch nicht aufgefunden habe, oder an die Bauherren der alten vier Pfarrkirchen erlassen haben, worin er den ältesten Predigern an diesen Kirchen den Titel und Rang eines Pastors primarius gab. Wir haben eine Eingabe der Ministeriumsglieder, soweit sie nicht Primarien waren, wider dieses Dekret, vom 18. Juni 1658, also vor der Wahl Flockes. Die Eingabe ist in sehr erregtem Tone gehalten: durch den wider Gottes Wort in den Stadtkirchen aufgebrauchten Primariat werde nur eine ärgerliche Unordnung, Zwiespalt und Mißtrauen hervorgerufen, indem die allerjüngsten Mitglieder des Ministeriums den ältesten im Amte

1) Diese Ordnung ist bis heute geblieben. An Epiphantias trat der regierende Bürgermeister auch sein Amt an.

2) Die Pastores agrarii mußten sogar unbedeckten Hauptes im Konklave des Ministeriums sitzen und hatten keine Fußschemel, worüber sie sich einmal bitter beim Rate beschwerten.

vorgezogen würden¹. Es sei unerhört, daß in einem Kollegium, dessen Glieder einerlei Beruf und Arbeit hätten, die jüngst Angekommenen den Ältesten den Vortritt lassen müßten.

Es ist für uns fast ergötzlich zu lesen, daß sie sich dabei auf Lacedämons Vorbild berufen, wo das Greisenalter die höchste Ehre genossen habe. Der Rat möge doch nicht bewirken, daß in aller Welt die Stadt Bremen ruchbar würde als „turpissimum ministerii et senectutis domicilium“. Das sei ein Mittel, die grauen Häupter mit Leid in die Grube fahren zu lassen.

Im Staatsarchiv findet sich von der Hand des Syndikus Wachmann jun. eine sehr scharfe Refutatio supplicationis, quam aliqui² ex ministerio senatui obtulerunt, 34 Seiten lang, welche doch zu scharf befunden worden zu sein scheint, um sie dem Ministerium mitzuteilen, in dessen Akten sie sich nicht befindet. Aber der Tenor derselben kam doch in den mündlichen Verhandlungen, die Wachmann mit dem Ministerium zu führen hatte, demselben zu Gehör. Wachmann wirft den Bittstellern Hochmut vor. Es fänden sich doch überall Unterschiede unter mehreren Trägern eines sonst gleichen Amtes. Sie, die Stadtgeistlichen, dünkten sich doch auch erhaben über die Landgeistlichen, die doch dasselbe Amt mit ihnen hätten. Das Ministerium bereite Bremen einen schlimmen Ruf durch seine steten Streitigkeiten.

Und es blieb bei der Bestimmung des Senats; er hielt an dem Primariat fest, beseitigte das Seniorat und führte dafür das unter den vier Primarien halbjährlich wechselnde Direktorat ein.

Aber die Sache war noch nicht zu Ende und hatte noch ein Nachspiel. Als der nächstberechtigte Pastor primarius das Direktorat übernehmen sollte, bat er den Senat, ihn damit zu verschonen, und klagte Flocke an, daß er das Direktorat nicht niederlegen wolle und Parteigänger im Mini-

1) Es konnte allerdings ein noch nicht lange an eine Gemeinde berufener Pastor durch den Tod, Abberufung usw. seiner Vorgänger Pastor primarius seiner Gemeinde werden und also viel ältere Glieder des Ministeriums überspringen.

2) Es waren die secundarii und tertiarii an den Kirchen.

sterium habe, die ihn darin bestärkten. Der Senat schickte am 19. Januar 1659 den Syndikus Wachmann, begleitet von vier Ratsmännern, in das Konklave des Ministeriums und ließ ihm eröffnen: der Senat, als status evangelicus die iura episcopalia exerzierend, könne nicht zugeben, daß man eigenmächtigerweise seine Verordnungen umstossen und nach Gutdünken verfahren wolle. Er droht, daß der Senat wohl Mittel wisse, die Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Flocke, der sich als Senior benimmt, macht Ausflüchte, er will an Johanni sein Amt niederlegen. Er habe die Erbitterung im Ministerium brechen wollen, indem er noch an seiner Spitze geblieben sei. Wie ein Schiffer bei ungünstigem Winde oft lavieren müsse, so hoffe er auch noch zum Ziele zu kommen. Als er das Direktorium habe niederlegen wollen, hätten die anderen gebeten, es an sich zu halten; „verhofften, es solle sich alles unter der Hand wohl geben“. Aber Wachmann läßt ihn nicht los; er muß verzichten. Dann kommen die anderen Widerspenstigen an die Reihe: sie erklären alle zuletzt, sich fügen zu wollen. Der Syndikus wünscht dem künftigen Senior Heil zum Antritt seines Amtes, und daß er ihm so löblich vorstehe, wie Flocke es nach allgemeinem Urteil getan habe. Die Nächstberechtigten haben mit der Führung des Amtes fortzufahren, bis Amplissimus Senatus „der Sachen Bewandtnis nach eine andere Denomination“ geben werde. Im übrigen wolle er ihnen die liebe Einigkeit rekommandiert haben, und daß sie ihre Lehre mit ihrem Exempel bekräftigen möchten!

Damit hatte der Rat eigenmächtig und einseitig ein Amt aufgehoben, das mindestens von 1534 ab bis 1658 bestanden hatte, wenn auch zuletzt mit geminderten Rechten. Wenn der Senat Flocke nicht gewollt hätte, hätte er doch die Wahl eines anderen Seniors vollziehen lassen können. Er hat auch seine Andeutung, daß er noch einmal eine andere Einrichtung treffen werde, bis auf den heutigen Tag nicht erfüllt. Der Senat hatte schon von den Zeiten des Meningius und Pezelius an, wofür wir die Beweise beigebracht haben, die

Stellung des Superintendenten ¹ und Seniors fortwährend geschwächt, bis er die Umstände für günstig hielt, es ganz aufzuheben und durch ein halbjährlich wechselndes Direktorat zu ersetzen, wodurch dem Ministerium die freie Wahl seines Seniors genommen war. Denn das Ministerium hatte bisher auch seinen Senior nicht ohne Ausnahmen aus den vier ersten Pastoren der vier altstädtischen Gemeinden gewählt.

Der Senat dehnte seine Kirchenhoheit auch immer mehr auf alle Interna der Kirche aus; er übte ganz die Rechte eines unbeschränkten fürstlichen Summepiskopus des 17. Jahrhunderts aus. In der Lehre reformiert, kommt doch dieser Charakter in der Kirchenverfassung und dem Kirchenregimente kaum zum Ausdruck. Der Senat liefs nicht nur kein Sittengericht zu, das Pezelius erstrebt, sondern auch keine Synode, an der Laien beteiligt gewesen wären. Er allein behielt sich die Aufsicht über die Geistlichen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vor, und zwar entscheidet die ganze Witheit, nicht etwa eine besondere kirchliche Kommission des Senats, obwohl er freilich Kircheninspektoren für die Leitung der Vorstadtgemeinden und des Gebietes aus seiner Mitte erwählte. Dem Ministerium blieb nur noch ein Gutachten über kirchliche Angelegenheiten, woran der Rat nicht gebunden war.

Was dem Senate als nützlich erschien, womit er das Ministerium strafen wollte, in dem freilich in den letzten Jahrzehnten unaufhörliche Streitigkeiten vorgefallen waren, das ist nach meinem Urteil ein Schaden für die bremische Kirche geworden, an dem wir bis in diese Zeit noch leiden. In Hamburg, Lübeck, Frankfurt, Basel hat sich das Amt des

1) Ob es auch einmal vorgekommen ist, daß der Rat einen anderen Geistlichen als den Senior des Ministeriums zum Superintendenten machte, ist aus den vorhandenen Akten nicht nachzuweisen. Wahrscheinlich ist es nicht, sondern der Senat wird einen ihm nicht genehmen Senior nicht zum Superintendenten gemacht haben. Es ist aber festzuhalten, daß Balthasar Willius noch 1656 zum Superintendenten ernannt wurde und daß der Rat nur das Seniorenamt aufgehoben hat. Er verlieh ja selbst dieses Amt und Titel, während das Ministerium seinen Senior „aus eigenen Mitteln“ bisher gewählt hatte.

Seniors oder Antistes erhalten und so einen Zusammenhalt der Geistlichen geschaffen, den wir in unserer Stadt entbehren, und der doch so notwendig wäre zur Beratung gemeinsamer, das Amt berührender Angelegenheiten. Die Zersplitterung wurde gesteigert durch den Bestand der lutherischen Domgemeinde, die ja mit ihrem großen Besitz bis 1804 ein Stück Ausland in den Mauern der Stadt gewesen ist. Daraus entsprangen die scharfen Gegensätze zwischen Reformierten und Lutheranern, die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in voller Kraft bestanden haben.

Die Kirchenhoheit des Senats ist im alten Umfange nicht bestehen geblieben, sondern beschränkt durch die „Verfassungen“ der Einzelgemeinden, die dem Senate nicht ohne Widerstreben abgerungen wurden. Eine bremische Kirchengemeinde hat wohl die größte Freiheit vor allen anderen deutschen Kirchengemeinden, und wir freuen uns dieser Freiheit. Dadurch wird aber auch die Ausbildung des Personalgemeindetums begünstigt und befördert. Der Zusammenhang unter den Gemeinden leidet hierunter und wird fast nur noch erhalten durch die „kirchliche Kommission des Senates“, welche die kirchlichen Angelegenheiten im Auftrage des Senates verwaltet.

Zu einer Kirchenvertretung¹ oder Synode hat es Bremen noch nicht wieder gebracht. Gemeinsame Aufgaben der Landeskirche, Schaffung neuer Pfarrsysteme, Reliktenversorgung usw. leiden Not. Die Einführung einer Kirchensteuer wird vom größeren Teile der Bürgerschaft abgelehnt. Die Gemeinden leben von ihrem Vermögen und freiwilligen Beiträgen. Viele entziehen sich ihren Pflichten gegen die Gemeinden, auch wenn sie den Pastor für seine Amtshandlungen honorieren. Unsere Entwicklung muß dahin führen, eine Kirchenvertretung ins Leben zu rufen und eine Pfarrkonferenz zu schaffen, die eine Fülle von Arbeit fänden, wie das synodale Leben der anderen deutschen Kirchen beweist.

Ob das Venerandum Ministerium der älteren sieben Stadt-

1) Eine 1875 gegründete, aus allen Gemeinden der Stadt bestehende „Kirchenvertretung“ hat sich bald wieder aufgelöst.

gemeinden noch lange bestehen wird, ist fraglich, da eben wieder Verhandlungen im Gange sind, es durch Zuziehung der Geistlichen der jüngeren städtischen Gemeinden zu erweitern. Jedenfalls aber ist das Primariat und ambulante Direktorium eine veraltete und unnatürliche Sache in unserer demokratischen Stadt geworden, und manche der altstädtischen Gemeinden stehen an Gröfse hinter vorstädtischen zurück, die doch auch schon längst zur Stadt gezogen sind. Ministerium und Senat würden der geschichtlichen Entwicklung nachhelfen, wenn sie das Primariat aufhoben und das Ministerium sich seinen Direktor selbst wählen liefsen, aus der Reihe der gleichberechtigten Pastoren der Stadt Bremen.
